



Bild: Canva.com

In dieser Ausgabe

Neufassung der Richtlinien für die interne Ausschreibung und Besetzung von Dienstposten und Arbeitsplätzen in der Zollverwaltung – ARZV

Fluch oder Segen für den Tarifbereich der Zollverwaltung?

Dem BDZ-geführten Hauptpersonalrat wurde am 28. Mai 2025 durch das Bundesministerium der Finanzen ein Entwurf für die Neufassung der Richtlinie für die interne Ausschreibung und Besetzung von Dienstposten und Arbeitsplätzen – ARZV – vorgelegt.

Neufassung der Richtlinien für die interne Ausschreibung und Besetzung von Dienstposten und Arbeitsplätzen in der Zollverwaltung – ARZV – Fluch oder Segen für den Tarifbereich der Zollverwaltung?

Seite 1

Mittlerweile wurde dieser Entwurf durch die Stufenvertretungen an alle Personalvertretungen der Zollverwaltung mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Insbesondere Abschnitt III der ARZV befasst sich mit den Tarifbeschäftigten der Zollverwaltung im Rahmen interner Ausschreibungen. Abschnitt III beinhaltet Regelungen zur Ausschreibung von Dienstposten, zu den Aufgabengebieten, zum Inhalt der Ausschreibung, zur Auswahlentscheidung, der Ausschreibung von Arbeitsplätzen, der Auswahlentscheidung und zu den Berichtspflichten. Des Weiteren eine Anlage 1, die die Aufgabenfelder der Zollverwaltung näher definiert, die regelmäßig auch zur Besetzung mit Tarifbeschäftigten geeignet sind.

Der Ständige Ausschuss Tarifbeschäftigte im BDZ hat sich bereits sehr früh mit einer Neufassung, unter anderem des Abschnitts III der ARZV befasst. Die bisher anzuwendende Richtlinie benachteiligt Tarifbeschäftigte in der Praxis, insbesondere bei der Bewerberauswahl und durchzuführenden Einzelfallbetrachtungen bei Bewerberkonkurrenzen zwischen den Statusgruppen. Verschiedene Personalvertretungen haben dies bestätigt. Der Ausschuss hat deshalb einen Änderungsentwurf erarbeitet.

Die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des BDZ im Hauptpersonalrat hat die vom Ausschuss vorgetragenen Verbesserungsvorschläge mit dem Bundesministerium der Finanzen thematisiert.

Im Ergebnis soll unter anderem die Generalzolldirektion verpflichtet werden, zur Steuerung einer bundesweit einheitlichen Auswahlbetrachtung zwischen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen/Beamten Leitlinien zu erstellen und diese per Grundsatzverfügung allen Dienststellen der Zollverwaltung bekannt zu geben. Die zuständigen Interessenvertretungen sollen dabei eingebunden werden. Des Weiteren wurden in der Neufassung Fristen aufgenommen (10 Arbeitstage) zur Vorlage der Tätigkeitsdarstellung und -bewertung bei der zuständigen Personalvertretung sowie zur Entscheidung der personalverwaltenden Stelle Tarifbeschäftigte von Ausschreibungen auszuschließen, obwohl das Aufgabenfeld der Anlage 1 der ARZV zuzuordnen ist. Weiterhin wurde die Anlage 1 konkretisiert und von den Aufgabenfeldern her erweitert. Der BDZ begrüßt ausdrücklich die vorgenannten Verbesserungen.

Trotz dieser Verbesserungen steckt auch bei der Neufassung der ARZV der Teufel im Detail. Begehrlichkeiten der Neufassung Tarifbeschäftigte mit begründeten Ausnahmen von einer Ausschreibung auszuschließen muss eine klare Absage erteilt werden. Diese müssen, wenn, näher definiert werden und ein Einzelfall bleiben.

Ein pauschaler Ausschluss, z. B. aufgrund von Beförderungsausschreibungen, entbehrt jeder Grundlage und würde die Personalentwicklung der Tarifbeschäftigten konterkarieren. Der in der Neufassung definierte Zustimmungsvorbehalt durch die Generalzolldirektion sofern vom Grundsatz der Öffnung der Stellenausschreibung für Tarifbeschäftigte aus anderem Grund als der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse abgewichen werden soll, macht aus Sicht des BDZ eher den Bock zum Gärtner. Die Vergangenheit aber auch die Gegenwart zeigt, dass der Wille der Generalzolldirektion, den Tarifbereich zu fördern, eher unterentwickelt ist.

Da werden mal eben Höhergruppierungen von EG 5 nach EG 6 abgelehnt, unter anderem weil Schulungskosten entstehen. Wir haben hierzu im Tarif Kompakt Nr. 45 berichtet.

Der BDZ fordert deshalb im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens alle Personalvertretungen auf, sich intensiv mit den Regelungen der Neufassung für den Tarifbereich zu befassen und hierzu Stellung zu beziehen.

Der BDZ. Wir machen Tarif.